
Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (PH 3) Im Herbst 2025

Termine und Fristen

Der **Antrag auf Zulassung** zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss, einschließlich der einzureichenden Unterlagen, dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (Landesprüfungsamt)

von PH 2 Absolventen der Uni Frankfurt und Marburg bis zum **31. Juli 2025** zugegangen sein.

Die **Prüfung** findet in den Monaten **November 2025, Dezember 2025 und Januar 2026** statt.

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch.

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

Antragsberechtigt sind Bewerber(innen), die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 4 AappO bis **spätestens zum 31.12.2025** abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Empfangsbestätigung

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,-€ erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird.

Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Versagung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47,- € zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung zugestellt.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung und zugleich Ladung zur Prüfung wird spätestens 7 Tage zuvor über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Prüfungskommission, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens.

Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen

Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich.

Adressänderungen sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail der zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes mitzuteilen.

Rückgabe der Unterlagen

Eingereichte Original-Unterlagen werden am Prüfungstag zurückgegeben.

Einzureichende Unterlagen

Bescheinigungen über das Praktische Jahr

Nachweise über die gemäß § 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) abzuleistende praktische Ausbildung. Ein bei der Anmeldung noch nicht abgeschlossenes Halbjahr ist zunächst durch eine vorläufige Bescheinigung, nach Beendigung der Ausbildung unverzüglich durch eine endgültige Bescheinigung nachzuweisen. Geht die Bescheinigung für das letzte PJ-Tertial dem Prüfungsamt zwar unverzüglich, jedoch weniger als 10 Tage vor dem Prüfungstermin zu, gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anerkennung eines abgeleisteten Auslandshalbjahres rechtzeitig bei der Hauptstelle des Prüfungsamtes in 60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 10 beantragen.

Bescheinigungen über die Teilnahme am begleitenden Unterricht (BU)

Der bereits absolvierte Teil des BU ist mit der Anmeldung einzureichen, der zweite Teil unmittelbar nach Teilnahme.

Unterschiedlicher Antragsvordruck

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden.

Fremdsprachige Dokumente

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

Nur wenn Sie den PH 2 nicht in Hessen abgelegt haben zusätzlich noch folgende Unterlagen:

Geburtsurkunde (Original)

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

Zeugnis über den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

oder Anerkennungsbescheid (Original)

Wenn sich nach Bestehendes PH 2 eine Namensänderung ergeben hat, dann bitte zusätzlich die entsprechende Urkunde vorlegen (Original)

Rücktritt / Säumnis von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung vom PH 3 zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt der PH 3 als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 13 AAppO).

Versäumt ein Prüfling den PH 3 oder unterbricht die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der PH 3 als nicht unternommen (§ 13 AAppO).

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

An allen Tagender Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Textmarker). Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; andernfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

Approbation

Erteilung der Approbation als Apothekerin/Apotheker

Die Approbation wird auf Antrag erteilt. Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa 2 Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen.

Zeitgleich - also ebenfalls 2 Wochen vor der Prüfung - sollte auch das behördliche Führungszeugnis bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Der Approbationsantrag ist postalisch an die Hauptstelle des Prüfungsamtes in Frankfurt am Main zu senden.

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 210,00 Euro zzgl. Portokosten.

Hinweise zur Beantragung der Approbation erhalten Sie ebenfalls unter dem am Ende dieser Seite angegebenen Link.

Rechtlicher Hinweis

Wer eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer Strafanzeige rechnen.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)